



Benützungsreglement für Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen

A ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Einwohnergemeinde Ziefen stellt natürlichen Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und juristischen Personen von Ziefen auf Gesuch hin die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen zur Verfügung.
- ² Die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Ziefen werden nicht an auswärtige Benutzer vermietet.

§ 2 Gebührenfreie Anlässe

- ¹ Die regelmässige, mind. monatliche Benützung der Räumlichkeiten für die internen Vereins- oder Gruppenaktivitäten ist **zwecks Förderung des Vereinslebens gebührenfrei**.
- ² Folgende unregelmässige Anlässe sind gebührenfrei;
 - Treffen der Vereine und Gruppen mit internen Leitern und Referenten oder Vereins- und Vorstandssitzungen.
 - Kurse und/oder Turniere bei denen von den Besuchern keine Eintritts-, Austritts- oder Kursgelder verlangt werden.
 - Die Durchführung eines jährlichen Grossanlasses (z.B. Schauturnen, Musikabend, Theaterabend, Delegiertenversammlung) pro Verein sind auch bei Erhebung von Eintritt-, Austritts- oder Kursgelder gebührenfrei.

Die Dienstleistungen des Gemeindepersonals werden gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenpflichtige Anlässe

Gebührenpflichtig sind alle Anlässe, welche nicht gemäss § 2 gebührenfrei sind. Die Gebühren sind im Anhang 1 festgelegt.

§ 4 Jährliche Planung der Belegung der Räumlichkeiten

- ¹ Jeweils im Oktober werden die Termine für die Benützung der Räumlichkeiten für das Folgejahr festgelegt.
- ² Die Belegungs- und Änderungswünsche für Grossanlässe müssen bis am 30. September schriftlich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.
- ³ Bei der Raumbelegung hat das Gewohnheitsrecht Vorrang.



Einwohnergemeinde Ziefen

- ⁴ Will ein Verein/eine Gruppe einen bereits anderweitig zugeteilten Raum benützen, so muss dies mit dem entsprechenden Benutzer bzw. der entsprechenden Benutzerin direkt abgesprochen und anschliessend der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
- ⁵ Die Gemeindeverwaltung erstellt einen verbindlichen Belegungsplan.

§ 5 Unregelmässige Raumbenutzung – Benützungsgesuche

Gesuche für unregelmässige Benützungen (Versammlungen, private Veranstaltungen, Anlässe), sind mittels Benützungsgesuchsformular zuhanden der Gemeindeverwaltung mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Ausnahme: Benützung des Schützenhauses.

§ 6 Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen

siehe Anhang 2

§ 7 Terminkalender

Die Gemeindeverwaltung führt einen Terminkalender über sämtliche Anlässe.

§ 8 Annullierung

Für Absagen bis 10 Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsgebühr und für Absagen unter 10 Tagen die volle Gebühr gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 9 Reinigung/Unterhalt

Während der Dauer von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Räumlichkeiten nicht benützt werden.

§ 10 Aufsicht

- ¹ Ein von Verein, Gruppe oder Veranstalter bestimmte Person resp. ihre Stellvertretung ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich.
- ² Bei Schulklassen ist die Lehrerschaft Aufsichtsperson.

§ 11 Haftung

- ¹ Für Schäden haftet der Verursacher.
- ² Falls dieser nicht ermittelt werden kann, ist der Veranstalter haftbar.
- ³ Eventuelle Schäden oder Mängel sind umgehend dem diensthabenden Personal zu melden.
- ⁴ Für Schäden gemäss Ziffer 1 und 2 ist jede Haftung der Einwohnergemeinde Ziefen auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 12 Sorgfaltspflicht

- ¹ Den Weisungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.
- ² Die vom Veranstalter bestimmte Person ist für das Löschen der Lichter und die Schliessung der Räume verantwortlich.

§ 13 Reinigung der Räume und des Inventars

- ¹ Die Reinigung der Räume und des Inventars erfolgt durch den Veranstalter selbst oder gegen Verrechnung gemäss Anhang 1.
- ² Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, wenn sie durch das diensthabende Personal gereinigt werden müssen.

§ 14 Übergabe/Abnahme

- ¹ Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch das Gemeindepersonal ist obligatorisch. Es wird ein Protokoll erstellt.
- ² Die dafür zur Verfügung stehende Zeit ist im Anhang 1 festgelegt.
- ³ Jeglicher weitere Zeitaufwand des Gemeindepersonals wird gemäss Rapport in Rechnung gestellt (Anhang 1).

§ 15 Pikettdienst

- ¹ Ein Pikettdienst des zuständigen Personals kann dem Veranstalter nach Absprache und Verfügbarkeit offeriert werden.
- ² Der Antrag auf Buchung des Pikettdienstes (Gebühr gemäss Anhang 1) muss gleichzeitig mit der Reservation der Räumlichkeiten erfolgen. Der Pikettdienst muss vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.
- ³ Wird der Pikettdienst in Anspruch genommen, wird jeglicher Zeitaufwand des diensthabenden Personals gemäss Rapport in Rechnung gestellt (Anhang 1).

§ 16 Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen

- ¹ Gesuche um Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes und / oder einer Freinachtsbewilligung (ab 24.00 Uhr) müssen durch den Veranstalter zwecks Bewilligung zuhause des Gemeinderates eingereicht werden.
- ² Massgebend sind das Kantonale Gastgewerbegesetz, sowie die Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

§ 17 Nachtruhe

- ¹ Nach 22.00 Uhr ist ausserhalb der Räumlichkeiten die Nachtruhe einzuhalten.
- ² Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 18 Schlüssel

- ¹ Für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen erhalten die regelmässigen Benützer einen Schlüssel. Die Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr und Quittung ausgehändigt.
- ² Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennen die Benützer die Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Die Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt.
- ³ Bei grösseren Anlässen kann in der Woche vor der Veranstaltung ein Festschlüssel auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.
- ⁴ Verlorene Schlüssel werden durch die Gemeinde gegen Verrechnung des Aufwands und gegen eine Gebühr ersetzt.

§ 19 Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

§ 20 Publikums Garderobe

- ¹ Die Publikums Garderobe steht jedem Veranstalter zur Verfügung.
- ² Für die Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.

§ 21 Vorbereitung

Bei grösseren Anlässen ist das frühzeitige Nutzen der Räumlichkeiten zur Vorbereitung nach Absprache mit dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 22 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen, anderenfalls wird der dafür benötigte Zeitaufwand durch das diensthabende Personal gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 23 Parkplätze, Ordnungsdienst

- ¹ Parkplätze stehen beim Gemeindehaus, Eienschulhaus und bei der Kirche zur Verfügung.
- ² Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung und Parkordnung verantwortlich. Der zuständige Gemeinderat ist zu informieren.



B BESONDERES

• Mehrzweckhalle und kleine Turnhalle

§ 24 Turngeräte

Sämtliche Turngeräte stehen den Vereinen / Gruppen gebührenfrei zur Verfügung.

§ 25 Garderobe/Duschen

- ¹ Die Benützung der Garderoben, Duschen und WC-Anlagen ist in den Gebühren inbegriffen.
- ² Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu hinterlassen.

§ 26 Möblierung

- ¹ Für das Aufstellen und Wegräumen der Turngeräte, des Mobiliars und sämtlicher Materialien ist der Veranstalter zuständig.
- ² Die Turnhallen müssen in der Regel am nächst folgenden Schultag wieder für den Turnbetrieb zur Verfügung stehen.

§ 27 Küche

Inventar und Küche sind in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu hinterlassen.

§ 28 Bühne

- ¹ Für die Bedienung sämtlicher Bühneneinrichtungen ist das diensthabende Personal (Bühnenmeister) zuständig. Der Einsatz wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.
- ² Vereine, welche die Bühne regelmässig benützen, können eine/n Verantwortliche/n bestimmen, der/die nach Instruktion durch das diensthabende Personal (Bühnenmeister) die Bühneneinrichtungen selbständig bedienen kann.

• Sportplatz und Rasenspielfeld

§ 29 Zweck

- ¹ Der Sportplatz und das Rasenspielfeld dienen der regelmässigen Benützung durch die Schule, Vereine und Bevölkerung.
- ² Für Anlässe kann der Gemeinderat den Sportplatz und das Rasenspielfeld auf Gesuch zur Verfügung stellen.



Einwohnergemeinde Ziefen

- **Mehrzweckraum**

§ 30 Möblierung

- ¹ Für das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars und sämtlicher Materialien ist der Veranstalter zuständig.
- ² Die angetroffene Mobiliargruppierung ist wieder herzustellen.

§ 31 Küche

Inventar und Küche sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

- **Sitzungszimmer im Gemeindehaus**

§ 32 Zweck

Diese Räume dienen den Ziefner Vereinen, Behörden und Kommissionen als Sitzungsräume.

§ 33 Benützungsplan, Terminkalender

- ¹ Die Benützung wird auf den jeweiligen Terminkalendern von den Benützern selbst eingetragen.
- ² Ein eventueller Abtausch ist unter den Vereinen Behörden und Kommissionen selbst zu organisieren.

- **Festgarnituren**

§ 34 Ausleihe

- ¹ Die Garnituren werden nach Absprache (mind. 10 Tage im Voraus) mit dem Gemeindewegmacher auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt.
- ² Das Abholen und Zurückbringen der Garnituren erfolgt durch den Veranstalter. Jeglicher weiterer Zeitaufwand des diensthabenden Gemeindepersonals wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

- **Schützenhaus**

§ 35 Vermietung

Die Vermietung des Schützenhauses erfolgt durch die Schützengesellschaft Ziefen.



C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Zuwiderhandlungen

- ¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement behält sich der Gemeinderat vor, den Fehlbaren die Benützung zeitweise oder ganz zu untersagen.
- ² Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat eine Busse gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement aussprechen.

§ 37 Ausnahmen

- ¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat nach Absprache mit den regelmässigen Benützern die entsprechenden Räumlichkeiten auch anderen Organisationen an üblicherweise reservierten Tagen zur Verfügung stellen.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten.
- ³ Der Gemeinderat kann Benützungsgesuche ablehnen und Anlässe untersagen.

§ 38 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen vom 25. September 2007 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. März 2018 und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 30.06.2018 in Kraft.

Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am